



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2256

Der Oberbürgermeister

III/31-312-04-sh

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.09.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	18.09.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung

- Anfrage der Klimaliste Leverkusen vom 06.09.2023 mit Stellungnahme vom 18.09.2023

31-312-04-sh
Ella Schabram
☎ 31 20

18.09.2023

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Deppe
gez. Richrath

Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung

- Vorlage Nr. 2023/2256

- Anfrage der Klimaliste Leverkusen vom 06.09.2023 mit Stellungnahme vom 18.09.2023

Auf die in der Anlage beigefügte Anfrage wird verwiesen.
Nachstehend nimmt die Verwaltung zu den Fragen Stellung.

Zu § 1: Förderung nicht heimischer Bepflanzung

Auch nicht heimische Pflanzen bieten einen Nutzen für die Biodiversität als Insektenweide, Nistort oder Nahrungsquelle. Vor diesem Hintergrund werden auch nicht heimische Pflanzen gefördert, da eine Gebäudebegrünung in jedem Fall ein Beitrag zur Biodiversität ist.

Grund hierfür ist auch, dass z.B. die Auswahl von Rankpflanzen für eine Fassadenbegrünung von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Ein Faktor ist z.B. die Himmelsausrichtung im Hinblick auf Sonnen- und Schattenbedarf. Weiter ist zu berücksichtigen, ob die Fassadenkonstruktion die Verwendung von Selbstklimmern zulässt oder ist eine Rankhilfe in Form eines Gerüsts oder Rankseilen vorzusehen ist um Schädigungen auszuschließen. Außerdem gibt es Standorte, bei denen eine etwaige Giftigkeit der Pflanzenteile oder -früchte problematisch ist. Es sind auch Aspekte der Wüchsigkeit und Unterhaltungsmöglichkeit zu berücksichtigen. Diese Faktoren schränken die zur Auswahl stehenden Pflanzenarten stark ein und führen im Extremfall zu einer unmöglichen Realisierung der Fassadenbegrünung, wenn ausschließlich heimische Rankpflanzen verwendet werden dürften. Dies gilt analog für Dachbegrünungen.

Zu § 5 (1): Renaturierung von Schottergärten

Die Verwaltung stellt klar, dass im Rahmen beider Förderprogramme („Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Dach- und Fassadenbegrünung“) grundsätzlich nur Maßnahmen förderfähig sind, die über eine rechtskonforme Grundlage verfügen. § 5 Abs. 1 nennt die Renaturierung von Schottergärten als eine förderfähige Maßnahme, die darauf abzielt, Freiflächen erstmals zu entsiegeln, nutzbar herzustellen oder vorhandene Freianlagen in Höfen kleinklimatisch zu verbessern und zu begrünen.

§ 2 Abs. 2 der Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung beschreibt, dass Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind, nicht förderfähig sind. Dazu zählen das Baugesetzbuch (BauGB), vertragliche Regelungen nach BauGB oder Vorschriften der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Bebauungspläne enthalten keine Festsetzungen zur Rücknahme von vorhandenen Entsiegelungen, sondern untersagen diese für künftige Bauvorhaben. Somit können Bebauungspläne nicht rückwirkend ältere, wenn auch unerwünschte bauliche Maßnahmen, für ungültig erklären, wenn sie zum Zeitpunkt der Realisierung legal waren. Dies gilt ebenso für Änderungen der Landesbauordnung – diese haben keine Auswirkungen auf bereits bestehende bauliche Maßnahmen. Folglich liegt kein Widerspruch vor, wenn Entsiegelungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend ausgeführt werden müssen.

Wie ist die Stadt bisher mit einem Verstoß gegen § 8 der BauO NRW (2018) umgegangen? Und

Wie stellen Sie sicher, dass Verstöße gegen die BauO NRW geahndet werden?

Verstöße nach § 8 BauO NRW 2018 spielen in der praktischen repressiven Verfolgung der Bauaufsichtsbehörden keine Rolle. Die Regelung ist durch Erfordernisse anderer zulässiger Verwendung der Flächen beschränkt. „Andere zulässige Verwendungen“ sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, der praktisch jede andere, nachvollziehbare und begründbare Nutzung umfassen kann, sodass eine den verwaltungsrechtlichen Anforderungen an ein Ordnungsbehördliches Verfahren genügende Durchsetzung in der Regel nicht erfolversprechend und zielführend ist. Die geringe Relevanz der Vorschrift zeigt sich auch in dem fehlenden Bezug zu hierzu ergangener Rechtsprechung im Kommentar.

Wie überprüfen Sie, ob die nicht überbauten Flächen von Gebäuden weiterhin waseraufnahmefähig oder begrünt sind?

Es findet keine gezielte oder strukturierte Prüfung statt. Diese wäre mit dem Personalbestand auch nicht leistbar.

Zu § 6 (2): Höhe der Förderung zum Rückbau von Schotterflächen

Wie geht die Stadt mit der gesetzeswidrigen „Umwandlung“ nicht überbauter Flächen in Parkflächen um?

Immer mehr Eigentümer*innen entfernen ihre Vorgärten und schaffen Parkflächen für Pkw – auch dies sind per Definition bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 BauO NRW). Wie überprüfen sie entsprechende Bauvorhaben, die gegen die BauO NRW verstoßen?

Die Zulässigkeit von Stellplatzflächen ergibt sich aus den planungsrechtlichen Regularien unterschiedlichster Art und kann nicht pauschaliert bewertet, sondern muss im Einzelfall am konkreten Grundstück und an der konkreten Maßnahme beurteilt werden. Bis zu einer Größe von 100 m² ist die Anlage nicht überdachter Stellplätze verfahrensfrei gestellt (§ 62 Absatz 1 Nr. 14 c) BauO NRW 2018), sodass hier grundsätzlich keine präventive Prüfung der Zulässigkeit durch die Bauaufsichtsbehörde stattfindet. Bei materiell unzulässigen Stellplatzanlagen kann die Beseitigung im Rahmen eines Ordnungsbehördlichen Verfahrens gefordert werden. Bei formeller Illegalität kann der Nutzer eine Heilung durch ein Genehmigungsverfahren oder einen selbständigen Dispens (bei Verfahrensfreiheit) herbeiführen. Das Entschließungsermessen wird, wie bei allen Maßnahmen aller Ordnungsbehörden, im Einzelfall nach Einschätzung der ausgelösten Gefahr und den zur Verfügung stehenden Ressourcen ausgeübt. Eine gezielte oder strukturierte Prüfung findet nicht statt und wäre mit dem Personalbestand auch nicht leistbar.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Stadtplanung, Bauaufsicht, und Stadtgrün

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

04.09.2023

Anfrage zur Förderrichtlinie zur Dach- und Fassadenbegrünung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Zu der von der Verwaltung der Stadt Leverkusen erarbeiteten und nunmehr vorgelegten Förderrichtlinie dürfen wir höflichst um die Beantwortung nachfolgender Fragen bitten.

Zu § 1:

Hier ist im zweiten Abschnitt der Satz "Die Begrünung mit Pflanzen begünstigt..." zu lesen. Schließt die Förderung somit ausdrücklich nicht heimische Bepflanzung mit ein?

Heimische Bepflanzung fördert die Biodiversität und ist somit doch zu bevorzugen.

Zu § 5 (1):

Sie wollen explizit und insbesondere die Renaturierung von Schottergärten fördern.

Steht diese nicht im Konflikt zu Ihren Ausführungen in §2 Abs. 2 ?

Dort verweisen Sie darauf, dass Entsiegelungen, die durch gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind, nicht förderfähig sind.

Die Landesbauordnung (BauO NRW) definiert gemäß § 2 Absatz 1 eine bauliche Anlage und gemäß § 8 Abs. 1 sind nicht überbaute Flächen wasseraufnahmefähig zu belassen und zu begrünen.

Schottergärten sind somit bereits seit in Kraft treten der aktuellen Landesbauordnung im Jahr 2018 verboten.

Daher ergeben sich für uns an dieser Stelle drei weitere Fragen:

- Wie ist die Stadt bisher mit einem Verstoß gegen § 8 der BauO NRW (2018) umgegangen?
- Wie überprüfen Sie, ob die nicht überbauten Flächen von Gebäuden weiterhin wasseraufnahmefähig oder begrünt sind?
- Wie stellen Sie sicher, dass Verstöße gegen die BauO NRW geahndet werden?

Zu § 6 (2):

Sie wollen den Rückbau von Schotterflächen mit höchstens 20,00 EUR/m² pro wiederbegrünte Fläche vergüten. Dieses Vorhaben erscheint uns rechtlich sehr fragwürdig.

Sie werden so mit öffentlichen Mitteln die Beseitigung von in der Regel unrechtmäßig hergestellten baulichen Anlagen finanzieren.

Aus der Förderrichtlinie ergeben sich für uns abschließend noch zwei weitere Fragen:

- Wie geht die Stadt mit der gesetzeswidrigen "Umwandlung" nicht überbauter Flächen in Parkflächen um?

Immer mehr Eigentümer*innen entfernen ihre Vorgärten und schaffen Parkflächen für Pkw – auch dies sind per Definition bauliche Anlagen (§2 Abs. 1 BauO NRW).
Wie überprüfen sie entsprechende Bauvorhaben, die gegen die BauO NRW verstoßen?

Wir bitten um Beantwortung unserer Fragen bis spätestens 21.09.2023.

Mit freundlichen Grüßen,

Klimaliste Leverkusen

Jacqueline Blum

Frank Pathe

Benedikt Rees